

## Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

062/14

Beschluss	
Nr.	vom
wird von StSt OB-Büro ausgefüllt	

Dezernat/Fachbereich:  
Fachbereich 3, Abteilung 3.2

Bearbeitet von:  
Herr Horst Müller

Tel. Nr.:  
82-2346

Datum:  
08.04.2014

1. **Betreff:** Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB für das Bauvorhaben zur Anlage von Stellplätzen für Busse im GE Waltersweier

---

2. Beratungsfolge:	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus
1. Planungsausschuss	05.05.2014	öffentlich

### **Beschlussantrag (Vorschlag der Verwaltung):**

Der Planungsausschuss beschließt, der Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 des Baugesetzbuches für das Bauvorhaben zur Anlage von Stellplätzen für Busse auf dem Grundstück Flst.Nr. 1835/1 der Gemarkung Waltersweier; Hanns-Martin-Schleyer-Str. 17, zuzustimmen.

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

062/14

Dezernat/Fachbereich: Fachbereich 3, Abteilung 3.2	Bearbeitet von: Herr Horst Müller	Tel. Nr.: 82-2346	Datum: 08.04.2014
---	--------------------------------------	----------------------	----------------------

Betreff: Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB für das Bauvorhaben zur Anlage von Stellplätzen für Busse im GE Waltersweier

## **Sachverhalt/Begründung:**

Die Firma Wagner Global Bus GmbH, ein Spezialunternehmen für den Export- und Importhandel von Omnibussen, hat die Anlage von Busstellplätzen auf dem Grundstück Flst.Nr. 1835/1 beantragt.

### Bauplanungsrecht:

Das Vorhaben liegt im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Waltersweier“.

Der Gemeinderat hat am 23.07.2012 beschlossen, diesen Bebauungsplan zu überarbeiten. Anlass war die Einreichung eines Bauantrags für eine Spielhalle. Zur Sicherung der Bauleitplanung während des Änderungsverfahrens (Ausschluss von Vergnügungsstätten) wurde gleichzeitig eine Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre beschlossen (Drucksache-Nr. 088/12). Die Veränderungssperre besagt, dass Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen.

In der damaligen Beschlussvorlage wurde hinsichtlich der Planungsziele zum Bebauungsplan ausgeführt:

*Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, Vergnügungsstätten im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans „Gewerbegebiet Waltersweier auszuschließen. Es soll künftig nur die Unterart Diskothek/Tanzlokal in den festgesetzten Gewerbegebieten ausnahmsweise zulässig sein. Dies beruht auf den Empfehlungen des „Gutachtens zur Entwicklung einer Vergnügungsstättenkonzeption für die Stadt Offenburg“, welche durch den Gemeinderat am 30.05.2011 als städtebauliches Entwicklungskonzept gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB beschlossen wurde (siehe Vorlage Nr. 064/11).*

### Beurteilung:

Der eingereichte Antrag (Bauvoranfrage) ist ein Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB.

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. § 14 Abs. 2 BauGB besagt, dass die Entscheidung über Ausnahmen von der Veränderungssperre von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde getroffen wird. Für die Beschlussfassung über das Einvernehmen der Gemeinde ist gem. § 15 Ziff. 1 der Hauptsatzung der Stadt Offenburg der Planungsausschuss zuständig

# Beschlussvorlage

Drucksache - Nr.

062/14

Dezernat/Fachbereich:	Bearbeitet von:	Tel. Nr.:	Datum:
Fachbereich 3, Abteilung 3.2	Herr Horst Müller	82-2346	08.04.2014

---

Betreff: Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 2 BauGB für das Bauvorhaben zur Anlage von Stellplätzen für Busse im GE Waltersweier

---

Es sind keine Gründe ersichtlich, die gegen die Erteilung einer Ausnahme von der Veränderungssperre sprechen. Das o.g. Ziel „Ausschluss von Vergnügungsstätten“ ist vom Bauvorhaben nicht betroffen.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans sind eingehalten. Dies gilt auch für die Vorschriften zur Begrünung der Fläche.

Die Abteilung Stadtplanung und Stadtgestaltung hat dem Bauvorhaben zugestimmt, ebenso die Ortsverwaltung Waltersweier. Auch die anderen am Verfahren beteiligten Stellen haben keine Bedenken geäußert.

Das gemeindliche Einvernehmen kann somit erteilt werden.